

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 58

Ansbach, 29.12.21

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Senioren- und Pflegeheime
Feuchtwangen und Wassertrüdingen des Landkreises Ansbach

Haushaltssatzung des ZVGN für das Haushaltsjahr 2022 –
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen
Amtsblatt

Satzung zur Änderung der Satzung des ZVGN –
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen
Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

- I. **Zur Veröffentlichung am 29.12.2021 im Amtsblatt des Landkreises Ansbach kommt folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen des Landkreises Ansbach, beschlossen mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2021:**

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen des Landkreises Ansbach

Der Landkreis Ansbach erlässt aufgrund der Art. 17, 74 und 76 Abs. 5 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) sowie aufgrund § 1 der Eigenbetriebsverordnung/EBV vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) in der Fassung vom 03. März 1998 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl S. 707), folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen des Landkreises Ansbach

§ 1

Rechtsform, Name, gezeichnetes Kapitel

- (1) Die Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Ansbach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen **”Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen”**. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 175.000,00 €

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgaben der Senioren- und Pflegeheime, einschließlich etwaiger die Aufgaben dieser Einrichtungen fördernder und wirtschaftlich mit ihnen verbundener Neben- und Hilfsbetriebe, sind
 - a) im Bereich der Seniorenheime die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie die Bereitstellung eines altersspezifischen, umfassenden Angebotes an Betreuungs- und Hilfeleistungen (z.B. Angebote zur Freizeitgestaltung) für ältere Menschen, die zwar nicht pflegebedürftig i.S. des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sind, in Anbetracht ihrer körperlichen und/oder seelischen Beschaffenheit aber der Fürsorge durch andere bedürfen, weil sie den Schwierigkeiten außerhalb der Einrichtung nicht oder nicht mehr in vollem Umfang gewachsen sind;

b) im Bereich der Pflegeheime die Gewährung einer nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlichen umfassenden Hilfestellung in den Bereichen Grundpflege (mit pflegerischer, therapeutischer und sozialer Betreuung incl. entsprechender Angebote zur Freizeitgestaltung im Sinne einer ganzheitlichen, aktivierenden, rehabilitiv orientierten Pflege), Unterkunft und Verpflegung sowie Behandlungspflege, ferner die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen und im Bedarfsfalle von Tages- bzw. Nachtpflegeplätzen

im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen, Vereinbarungen mit Kostenträgern und der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bewohnern und Einrichtungsträger.

- (2) Der Eigenbetrieb umfasst die Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen und die ihnen angeschlossenen Nebenbetriebe und Einrichtungen.
- (3) Mit dem Betrieb der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Der Landkreis Ansbach ist beim Betrieb der Senioren- und Pflegeheime selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel aus dem Betrieb der Senioren- und Pflegeheime dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Ansbach erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Rechtsträger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Betrieb und aus Mitteln der Senioren- und Pflegeheime.

Der Landkreis Ansbach erhält bei Auflösung der Senioren- und Pflegeheime oder eines Teiles davon bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

In den vorgenannten Fällen ist das Vermögen der Senioren- und Pflegeheime, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der geleisteten Sachleistungen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Durch Ausgaben, die den Zwecken der Senioren- und Pflegeheime fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind
der/die Geschäftsführer/in (§ 4) als Werkleitung i.S. des Art. 76 LkrO,
der Seniorenhilfeausschuss (§5) als Werkausschuss i.S. des Art. 76 LkrO,
der Kreistag (§ 6),
der Landrat (§ 7).

§ 4 Geschäftsführer/in

- (1) Der/die Geschäftsführer/in leitet die Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen einschließlich etwaiger angeschlossener Neben- und Hilfsbetriebe.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Er/Sie ist verpflichtet, die vom Senioren- und Pflegeheimträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:
 - a) Die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;
 - b) Personaleinsatz;
 - c) Wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge (ohne Arbeitsverträge, die in Abs. 4 angesprochen sind) nach der für das Landratsamt Ansbach vom Landrat erlassenen Amtsverfügung zur Übertragung der Unterschriftbefugnis in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei steht der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin einer Abteilungsleitung gleich;
 - d) Eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung im Rahmen der mittel- und langfristigen Sachkapitalplanung des Senioren- und Pflegeheimträgers;
 - e) Eigenständige Finanzgebarung im Rahmen der mittel- und langfristigen Finanzplanung des Senioren- und Pflegeheimträgers sowie des von diesem festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Unbeschadet der allgemeinen Verantwortung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gestaltung und Durchführung der pflegerisch-fachlichen Maßnahmen ist der/die Geschäftsführer/in gegenüber allen Mitarbeitenden und den in den Senioren- und Pflegeheimen in deren Auftrag freiberuflich Tätigen weisungsbefugt. Der/die Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r und führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist ferner zuständig für
 - a) die Ernennung, Beförderung und Ruhestandsversetzung der Beamtinnen und Beamten sowie
 - b) die Einstellung, Versetzung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb, soweit der Kreistag diese Befugnisse mit Zustimmung des Landrats auf die Geschäftsführung übertragen hat.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in bereitet in den Angelegenheiten der Senioren- und Pflegeheime die Beschlüsse des Seniorenhilfeausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen seiner Zuständigkeit. Kreistag und Seniorenhilfeausschuss geben dem/der Geschäftsführer/in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5

Seniorenhilfeausschuss

- (1) Der Seniorenhilfeausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Seniorenhilfeausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder der/die Geschäftsführer/in zuständig sind insbesondere über
 - a) die Regelung des Dienstverhältnisses des/der Geschäftsführers/in und den Erlass einer Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer/in,
 - b) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Geschäftsführer/in zuständig sind,
 - c) Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - d) Festsetzung der Benutzerentgelte und Regelung der Benutzungsbedingungen.
- (3) Der Seniorenhilfeausschuss kann jederzeit von dem/der Geschäftsführer/in über den Gang der Geschäfte und die Lage der Senioren- und Pflegeheime Berichterstattung verlangen.

§ 6

Kreistag

- (1) Der Kreistag beschließt über
 - a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes;
 - b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - c) Bestellung des Seniorenhilfeausschusses und seiner Mitglieder;
 - d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses
Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung des
Geschäftsführers;
 - g) Änderung der Rechtsform der Senioren- und Pflegeheime
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Senioren- hilfeausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Seniorenhilfeausschusses. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des/der Geschäftsführers/in.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Seniorenhilfeausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Weitere Zuständigkeiten des Landrates ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse, insbesondere §§ 40 ff. in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Seniorenhilfeausschuss kann dem Landrat durch Beschluss weitere in seiner Zuständigkeit liegende Zuständigkeiten in vorher konkret von ihm bestimmten Einzelfällen übertragen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Der/die Geschäftsführer/in kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen der Trägerverwaltung, insbesondere Teile der Personalverwaltung, gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Senioren- und Pflegeheime oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine/ihr Stellvertreter/in mit dem Zusatz "in Vertretung".
Evtl. Änderungen der Trägerverwaltung im Vollzug der Allg. Geschäftsordnung (AGO)
gelten auch für die Verwaltung des Eigenbetriebes.

§ 11

Wirtschaftsführung- und Rechnungswesen

Die Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der PBV und der WkPV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2004 in der Fassung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Ansbach, 17.12.2021
LANDKREIS ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 162 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)

Ansbach, den 22.12.2021
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 96. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 158 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)

Ansbach, den 22.12.2021
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat